

13.12.90

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zur

Ersten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Erste Besoldungs-Übergangsverordnung - 1. BesÜV)

Punkt 65 der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zur Anlage II

In Anlage II ist die Besoldungsgruppe B 10 wie folgt zu fassen:

"Besoldungsgruppe B 10

Staatssekretär

1)

- bei einer obersten Landesbehörde -

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 8, B 9."

Begründung:

Es muß den Ländern kraft ihrer Organisationshoheit überlassen bleiben, in welchen Bereichen sie jeweils das in Rede stehende Amt ausbringen. Seine Anbindung an die Funktion als Chef der Staatskanzlei steht diesem Prinzip entgegen.

Den Ländern soll es freistehen, mehr als eine B 10 Stelle zu besetzen.

Ausgeliefert am
13. DEZ. 1990